

Austrittsmeldung

Vertrag Nr. /

Arbeitgeber Name und Ort

.....

Versicherte Person

Name Vorname Versichertennummer

Strasse, PLZ und Ort

Geburtsdatum

Geschlecht

m w

E-Mail-Adresse Privat (wichtig bei Barauszahlung)

.....

Ende Arbeitsverhältnis Austrittsdatum

.....

Ist die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft? Ja Nein

Ist die versicherte Person voll arbeitsfähig? Ja Nein
Bitte reichen Sie uns das Formular «Meldung Arbeitsunfähigkeit/Todesfall» sowie die entsprechenden Beilagen ein.

Vorzeitige Pensionierung? Ja Nein
Wenn Ja: Kontaktaufnahme folgt

Austritt in Folge «Personalabbau/ Restrukturierung»? Ja Nein

Übertragung Freizügigkeitsleistung Die Freizügigkeitsleistung ist auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen (Übertragung ist bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung zwingend)

Name und Ort des neuen Arbeitgebers

Vertrag Nr.

.....

Name der Vorsorgeeinrichtung

.....

Strasse, PLZ und Ort

.....

Überweisung Zahlstelle neue Vorsorgeeinrichtung

.....

Postkonto

IBAN/Bankkonto-Nr.

BIC (SWIFT-Adresse) der Bank

Clearing Nr. der Bank

.....

Bemerkungen

Hinweise Dieses Formular ist auf der 2. Seite vom Arbeitgeber zu unterschreiben!

Falls die Freizügigkeitsleistung auf keine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden kann, bitte auch nächste Seite ausfüllen!

**Erhaltung des
Vorsorgeschutzes**

Vorsorgeschutz erhalten durch Erstellen einer Freizügigkeitspolice/eines Freizügigkeitskontos

- Erstellung einer Freizügigkeitspolice bei der AXA
- Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei der Rendita Freizügigkeitsstiftung (mit der Möglichkeit zur Wertschriftenanlage)
- Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer anderen Bank. Zahlstelle unter «Überweisung Freizügigkeitsleistung» angeben

Ohne Instruktion wird die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei der Rendita Freizügigkeitsstiftung beantragt. Die versicherte Person wird entsprechend benachrichtigt und hat jederzeit die Möglichkeit, ihre Freizügigkeitsleistung auf eine andere Freizügigkeitseinrichtung oder eine Vorsorgeeinrichtung übertragen zu lassen.

Die Eröffnung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos ist möglich, wenn die Freizügigkeitsleistung nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass die Beibehaltung des Vorsorgeschutzes für den Todes- und Invaliditätsfall bei der bisherigen Stiftung nicht möglich ist.

**Barauszahlung
Freizügigkeitsleistung**

Die Freizügigkeitsleistung ist wie nachfolgend bezeichnet bar auszuzahlen
(Barauszahlungsgründe und erforderliche Nachweise siehe «[Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung](#)»)

- Die versicherte Person verlässt den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein endgültig* und zieht in einen EU-/EFTA-Staat und ist nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert:
Die Barauszahlung des Teiles der Freizügigkeitsleistung, welche dem BVG-Altersguthaben entspricht, ist nicht möglich. Die überobligatorische Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen, die obligatorische Freizügigkeitsleistung ist sicherzustellen (siehe Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung).

- Die versicherte Person verlässt den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein endgültig* und untersteht der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr:
Die gesamte Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen.
- Die versicherte Person nimmt eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf und untersteht der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr:
Die gesamte Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen.
- Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person:
Die gesamte Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen.

*Die Ausreise erfolgt(e) am

Ausreiseland

.....
Hat die versicherte Person in den letzten drei Jahren Nein Ja (wenn Ja, bitte ausfüllen)
Einkäufe für fehlende Beitragsjahre oder vorzeitige Pensionierung getätigt? Betrag Datum

.....
.....

**Überweisung
Freizügigkeitsleistung**

Zahlstelle für ein Freizügigkeitskonto oder eine Barauszahlung

Zahlstelle

.....
Postkonto

IBAN/Bankkonto-Nr.

BIC (SWIFT-Adresse) der Bank

Clearing Nr. der Bank

Datenweitergabe

Die versicherte Person ist damit einverstanden, dass die AXA Daten aus ihrer beruflichen Vorsorge für die Beratung im Rahmen der 3. Säule verwenden kann.

(Falls nicht gewünscht, bitte streichen.)

**Unterschrift
Arbeitgeber**

Datum

Unterschrift Stiftung/Arbeitgeber

**Unterschrift
versicherte Person**
(nur bei Barauszahlung)

Datum

Unterschrift versicherte Person

Datum

Unterschrift Ehepartner/eingetragener Partner
(gegebenfalls öffentliche Beglaubigung, s. «[Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung](#)»)

Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzung für eine Barauszahlung gegeben ist.

Bei einer **firmaeigenen Stiftung** obliegt die Prüfung der Stiftung selbst.

Bei einem Anschluss an eine unserer **Sammelstiftungen** ist je nach Fall nachstehender Nachweis erforderlich und gegebenenfalls mit der «Austrittsmeldung» einzureichen.

Barauszahlungsgründe und erforderlicher Nachweis

Wenn die versicherte Person den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein verlässt:

- und in einen EU-/EFTA-Staat zieht und nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod nicht mehr obligatorisch versichert ist, hat sie den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung erfüllt sind. Weitere Informationen finden sich auf dem Merkblatt «Barauszahlung in die EU». Antragsformulare für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht sind erhältlich bei der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds (www.verbindungsstelle.ch).
- Unterschriebene Bestätigung der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung», Kopie vom amtlichen Zivilstandsnachweis (nicht älter als einen Monat), Bestätigung über die Abmeldung bei der bisherigen Einwohnerkontrolle, Pass-/ID-Kopie sowie Bestätigung über die Besteuerung der Freizügigkeitsleistung durch die bisherigen Steuerbehörden, ansonsten eine Quellensteuer abgezogen wird.

Wenn die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, besteht Anspruch auf Barauszahlung der Austrittsleistung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit:

Unterschriebene Bestätigung der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung», aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über den Haupterwerb sowie Pass-/ID-Kopie und eine Kopie vom amtlichen Zivilstandsnachweis (nicht älter als einen Monat).

Wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt:

Unterschrift der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung» und Pass-/ID-Kopie und eine Kopie vom amtlichen Zivilstandsnachweis (nicht älter als einen Monat).

Für **Verheiratete/eingetragene Partner** ist die unterschriebene Zustimmung des Ehepartners/ eingetragenen Partners auf der «Austrittsmeldung» sowie zusätzlich die Pass-/ID-Kopie des Ehepartners/ eingetragenen Partners notwendig. Die Unterschrift des Ehepartners/ eingetragenen Partners ist auf der Austrittsmeldung öffentlich zu beglaubigen (Notar, Gemeinde, Generalagentur der AXA Leben AG), sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 30'000.– beträgt.

Es steht der Vorsorgeeinrichtung frei, zusätzliche Angaben und Dokumente zu verlangen.

Teilliquidation

Meldepflicht Teilliquidation (Details siehe Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken)

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.